

Mitteilung des Senats vom 16. April 2024**Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung wird dahingehend geändert, dass den zunehmend in der Stadtgemeinde Bremen wahrzunehmenden Verhaltensweisen im Zusammenhang mit aufdringlichem Betteln sowie der übermäßigen Nutzung von Lautsprechern zur privaten Unterhaltung begegnet wird. Zudem wird die Regelung zur Straßenmusik überarbeitet.

Die Regelung zur Unterbindung missbräuchlicher Formen des Bettelns zielt insgesamt darauf ab, aufdringliches und aggressives Betteln zu unterbinden und dadurch die Aufenthaltsqualität und das subjektive Sicherheitsempfinden im Stadtgebiet zu erhöhen. Nicht von der Regelung umfasst ist das stille beziehungsweise passive Betteln gegebenenfalls mit einem Hinweisschild. Diese Form des Bettelns ist grundsätzlich zu tolerieren.

Da viele Instrumente lediglich oder leichter unter Verwendung elektronischer Verstärkung verwendbar sind und Kunstschaffende durch die derzeit geltende Regelung benachteiligt werden, obwohl ihre Instrumente und die Kunst, die sie ausüben, nicht per se zu stärkerer Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmenden oder Anliegenden führt, wird im Zuge der vorliegenden Änderung auch das generelle Verbot von Verstärkern und elektronisch verstärkten Instrumenten bei der Darbietung von Straßenmusik aufgehoben.

Eine neu eingefügte Regelung konkretisiert darüber hinaus häufig in der Stadtgemeinde Bremen anzutreffende Verhaltensweisen, die das in § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten enthaltene allgemeine Gebot verletzen,

unzulässigen und die Allgemeinheit erheblich belästigenden Lärm zu vermeiden.

II. Abstimmung

./.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist als Anlage beigefügt.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 3a des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. Seite 59), das zuletzt durch das Gesetz vom ... (einsetzen: Datum und Fundstelle des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinde) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. Seite 147), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2005 (Brem.GBl. Seite 95) geändert worden ist, und § 18 Absatz 9 des Bremisches Landesstraßengesetz vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. Seite 341), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. September 2022 (Brem.GBl. Seite 520) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. Seite 277 – 2183-a-2), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. Seite 303) und durch das Ortsgesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Missbräuchliche Formen der Bettelei

- (1) Die Bettelei in Begleitung von Kindern oder durch Kinder ist untersagt.
- (2) Das organisierte oder bandenmäßige Betteln ist untersagt.

- (3) Ferner ist aufdringliches und aggressives Betteln untersagt.
Aufdringliches oder aggressives Betteln liegt insbesondere vor, wenn
1. Personen angefasst, festgehalten, bedrängend verfolgt oder ihnen der Weg versperrt wird,
 2. das Betteln den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,
 3. aktives Betteln im konzessionierten Bereich eines gastronomischen Betriebs erfolgt, soweit dieser Bereich öffentlich zugänglich ist und die Handlung nicht ersichtlich durch den Gastronomiebetrieb gestattet wird,
 4. aktives Betteln in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.“

2. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die andere Personen erheblich belästigt oder gestört werden.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Benutzung von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten,
Musikinstrumenten und dergleichen

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen auf Straßen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen zur persönlichen Unterhaltung nur in solcher Lautstärke betrieben oder abgespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt oder gestört werden.
- (2) In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist es verboten im Umkreis von 40 Metern zu bewohnten Gebäuden die in Absatz 1 genannten Geräte auf Straßen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen zu betreiben oder zu spielen. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung so leise geschieht, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Versammlungen, Veranstaltungen im Sinne des § 1 des Ortsgesetzes über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys, nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen, sonstige Sport- oder Brauchtumsveranstaltungen sowie für erlaubte Sondernutzungen nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes und § 29 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege und amtliche Durchsagen.“

4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

- a) entgegen § 1 Absatz 1 in Begleitung von Kindern oder durch Kinder bettelt oder betteln lässt,
 - b) entgegen § 1 Absatz 2 organisiert oder bandenmäßig bettelt,
 - c) entgegen § 1 Absatz 3 aufdringlich oder aggressiv bettelt,“
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5.

- a) entgegen § 5 den Darbietungsort nicht nach 30 Minuten wechselt, nicht einen Abstand von mindestens 100 m zum vorherigen Darbietungsort einhält oder Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke benutzt, durch die andere Personen erheblich belästigt oder gestört werden,
- b) entgegen § 5a Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung auf Straßen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden,
- c) entgegen § 5a Absatz 2 in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr im Umkreis von 40 Metern zu bewohnten Gebäuden Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung betreibt oder spielt und die Benutzung nicht so leise geschieht, dass sie nicht geeignet ist, die Nachtruhe anderer Personen zu stören,“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt an dem Tag, der auf den Tag des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Fünften Gesetzes zur Änderung zur Änderung des Gesetzes über Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden] folgt, in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Aufdringliche und aggressive Formen des Bettelns haben in den letzten Jahren in der Stadt Bremen deutlich zugenommen. Dies geht einerseits aus den Beobachtungen des Ordnungsdienstes und des Polizeivollzugsdienstes hervor, andererseits mehren sich die Beschwerden aus der Bevölkerung.

Solche missbräuchlichen Formen des Bettelns mindern die Aufenthaltsqualität sowohl für Bürger:innen Bremens als auch für Besucher:innen und haben somit neben Auswirkungen auf die Lebensqualität und den Wohlgefühlcharakter in der Stadt auch Auswirkungen auf die wirtschaftlichen beziehungsweise touristischen Betriebe, die in der Stadt Bremen angesiedelt sind. Ferner vermindern aufdringliche und aggressive Formen des Bettelns das subjektive Sicherheitsempfinden der Menschen.

Da viele Instrumente lediglich oder leichter unter Verwendung elektronischer Verstärkung verwendbar sind und Kunstschaffende durch die derzeit geltende Regelung benachteiligt werden, obwohl ihre Instrumente und die Kunst, die sie ausüben, nicht per se zu stärkerer Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmenden oder Anliegenden führt, wird im Zuge der vorliegenden Änderung auch das generelle Verbot von Verstärkern und elektronisch verstärkten Instrumenten bei der Darbietung von Straßenmusik aufgehoben.

Zugenommen haben in den letzten Jahren auch Verhaltensweisen, insbesondere die Nutzung von sogenannten Bluetooth-Boxen in der Öffentlichkeit, die das in § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten enthaltene allgemeine Gebot verletzen, unzulässigen und die Allgemeinheit erheblich belästigenden Lärm zu vermeiden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1 Satz 1 und untersagt weiterhin das Betteln von Kindern und in Begleitung von Kindern. Kinder sind besonders schutzwürdig, daher ist es nach wie vor zwingend geboten, das Betteln von und mit Kindern zu unterbinden.

Absatz 2 untersagt bandenmäßiges und sonst organisiertes Betteln. Diese Form des Bettelns zeichnet sich insbesondere durch eine gewisse Logistik aus. In der Regel werden die Bettelnden mit Fahrzeugen zu bestimmtem Zeitpunkten abgesetzt und schließlich

wieder abgeholt. Die Bettelnden werden durch Dritte dirigiert, die auch einen Großteil der Einnahmen für sich beanspruchen. Sie werden wirtschaftlich ausgebeutet und der Vorgang des Bettelns dient der systematischen Einnahmeerzielung zugunsten der dirigierenden Personen. Es werden oftmals gleiche Bettelplätze eingenommen und gegenüber der „Konkurrenz“ verteidigt, wobei die Bandenmitglieder diese Plätze auch untereinander wechseln. Oftmals werden identische Bettelzettel mit Hinweis auf eine bestimmte Notlage verwendet.

Absatz 3 untersagt aufdringliches und aggressives Betteln und benennt in Satz 2 entsprechende Regelbeispiele. Die nicht abschließenden Regelbeispiele umfassen die häufigsten Formen des aggressiven und aufdringlichen Bettelns, die aus Beobachtungen der Sicherheits- und Ordnungskräfte und Bürger:innen hervorgehen. Durch die Aufzählung in Regelbeispielen verbleibt die Möglichkeit, auch auf neue Formen des aggressiven und aufdringlichen Bettelns reagieren zu können.

Die Regelung zielt insgesamt darauf ab, aufdringliches und aggressives Betteln zu unterbinden und dadurch die Aufenthaltsqualität und das subjektive Sicherheitsempfinden zu erhöhen. Nicht von der Regelung umfasst ist das stille beziehungsweise passive Betteln gegebenenfalls mit einem Hinweisschild. Hier bitten Personen für sich oder ihre Familie in nicht störender Art und Weise um einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Diese Form des Bettelns wird grundsätzlich toleriert.

Das erste Regelbeispiel regelt Konstellationen, in denen Personen angefasst, festgehalten, bedrängend verfolgt oder aufdringlich angesprochen werden oder ihnen der Weg versperrt wird. Die Voraussetzungen können damit etwa durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, Zupfen an der Kleidung, den Gang von Person zu Person im unmittelbaren Nahbereich, das sich in den Weg stellen oder sonstige Formen der Belästigung erfüllt werden. Aufdringliches Ansprechen liegt insbesondere vor, wenn eine Person die ausdrückliche Ablehnung der Kommunikationsversuche und Interaktion ignoriert und weiterhin zur Spende aufruft, indem sie die Bitte mehrfach wiederholt oder beispielsweise in manipulativer Art an das Gewissen appelliert oder die Auswirkungen der ausbleibenden Spende darstellt.

Das zweite Regelbeispiel dient der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Barrierefreiheit. Bei einer Unterschreitung von einer Restgehwegbreite von 1,80 m ist davon auszugehen, dass ein Gehweg nicht mehr barrierefrei genutzt werden kann. Die Restgehwegbreite kann durch Personen oder mitgeführte Gegenstände versperrt werden.

Das dritte Regelbeispiel regelt das Betteln im konzessionierten Bereich eines gastronomischen Betriebs, soweit dieser Bereich den

öffentlichen Straßenraum betrifft und das Betteln dort nicht explizit durch den Hausrechtsinhabenden zugelassen ist.

Das vierte Regelbeispiel regelt das Betteln in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Im Gegensatz zu den zulässigen Formen des Bettelns durch Ansprechen und auf sich aufmerksam machen besteht in den hier geregelten Konstellationen regelmäßig nicht die Möglichkeit, sich dem Betteln durch Vorbeigehen schnell zu entziehen. Es konnte beobachtet werden, dass Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs und Bereiche der Außengastronomie besonders in touristisch stark frequentierten Stadtteilen vermehrt aufgesucht werden, da dort in kurzer Zeit eine Vielzahl von Personen angesprochen werden können, die dort entweder warten oder sich zur Inanspruchnahme gastronomischer Leistungen niedergelassen haben und nicht schnell ausweichen oder sich abwenden können. Das Betteln wird in diesen Bereichen deshalb regelmäßig als aufdringlich und belästigend wahrgenommen. Dies spiegelt sich in der Beschwerdelage seitens der Bevölkerung sowie Gastronom:innen wider.

Zu Ziffer 2

Viele Instrumente sind lediglich unter Verwendung elektronischer Verstärkung verwendbar, so etwa der E-Bass oder die E-Gitarre, oder lassen sich in ihrer nicht elektronischen Ausführung nur äußerst schwer transportieren, wie etwa das Klavier. Ganze Musikgenres sind zudem auf elektronisch eingespielte Tonspuren für ihren Gesang angewiesen. Kunstschaffende, die Musik entsprechender Genres darbieten oder entsprechende Instrumente verwenden, werden von der bisherigen Regelung benachteiligt, und das, obwohl ihre Instrumente und die Kunst, die sie ausüben, nicht per se zu stärkerer Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmenden oder Anliegender führt.

Aus diesem Grund wird der Einsatz von Verstärkern und elektronisch verstärkten Instrumenten grundsätzlich zugelassen. Gleichzeitig gilt jedoch eine generelle Beschränkung der Lautstärke. Um Anwohnende, sonstige Anliegende und Dritte vor übermäßiger Beschallung zu bewahren, dürfen Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die andere Personen erheblich gestört werden.

Zu Ziffer 3

Im Stadtgebiet häufen sich in den Abend- und Nachtstunden die Beschwerden über Lärm in den Wohnstraßen von Personen die Musik über einen mobilen Lautsprecher, meist sogenannte Bluetoothboxen, abspielen. Beispielsweise auf dem Hin- und Rückweg zu eventorientierten Veranstaltungen werden diese Lautsprecher

mitgeführt, was in der Folge dazu führt, dass Anwohner:innen aus dem Schlaf gerissen werden. Auch wenn diese Beschallung nur wenige Momente einnimmt, ist der Unmut groß, da die Boxen teilweise sehr hohe Dezibelwerte erreichen.

Auch das Abspielen von Musik in Parkanlagen stellt eine regelmäßige Beschwerdelage dar, wenn Wohngebäude in der Nähe sind. Personen treffen sich gemeinsam an unterschiedlichen Ort und verweilen an den Plätzen unter Darbietung der Musik, welche auch die Wohngebäude beschallt.

Vor diesem Hintergrund konkretisiert Absatz 1 häufig in der Stadtgemeinde Bremen anzutreffende Verhaltensweisen, die das in § 117 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten enthaltene allgemeine Gebot verletzen, unzulässigen und die Allgemeinheit erheblich belästigenden Lärm zu vermeiden.

Ergänzt wird dieses Gebot durch ein Verbot zur Nachtzeit in Absatz 2 zum Schutz der Nachtruhe der Allgemeinheit. Sofern also eine Störung der Nachtruhe und damit eine Beeinträchtigung des Schutzguts ausgeschlossen werden kann, gilt dieses Verbot nicht.

In einem unzulässigen und die Allgemeinheit erheblich belästigenden Ausmaß wird Lärm verursacht, wenn zwar ein berechtigter Grund für das Lärmerregen gegeben ist, jedoch die zulässigen Grenzen überschritten werden, die gesetzlich oder behördlich festgelegt sind oder sich aus den Regeln ergeben, die sich im menschlichen Zusammenleben entwickelt haben und allgemein als Verkehrssitte beachtet werden. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sozialadäquanz zu betrachten. Das Ausmaß der Lärmerregung muss durch übliche und zumutbare Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des Lärms in Grenzen gehalten werden. Wann eine Störung vorliegt, hängt von der Intensität und vom Gebietscharakter ab. Ein Verstoß liegt vor, wenn zumindest eine unbeteiligte Person nicht unerheblich vom Lärm belästigt wird. Maßgeblich ist dabei das objektive Empfinden einer verständigen, durchschnittlich empfindlichen Person. Zur Beurteilung können als Anhaltspunkte Lärmschutzvorschriften, wie beispielsweise die TA-Lärm herangezogen werden. Es kommt aber immer auf eine Beurteilung im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Gegebenheiten an.

Absatz 3 enthält sachlich gebotene Ausnahmen insbesondere in Bezug auf amtliche Durchsagen, Veranstaltungen und Versammlungen.

Absatz 4 stellt klar, dass nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz sowie § 29 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

unberührt von der vorstehenden Regelung Veranstaltungen genehmigt werden können.

Zu Ziffer 4

Zur effektiven Durchsetzung der vorgenannten Regelungen werden in § 10 entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände eingefügt.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.